

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0  
Telex: 886 648 pabr  
Telefax: (0228) 9 1520-12

## Inhalt

**Robert Antretter MdB weist auf ein dringendes europäisches Erfordernis hin: Die ethnischen Minderheiten schützen.**

Seite 1

**Karin Junker MdEP zieht eine Bilanz nach fünf Jahren "Quote": Die männliche Gesellschaft überwinden.**

Seite 4

48. Jahrgang / 163

27. August 1993

### **Die ethnischen Minderheiten schützen!** Ein dringendes Erfordernis im europäischen Recht

Von Robert Antretter MdB  
Sprecher der deutschen Sozialdemokraten in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Im Schutz der Rechte der sprachlichen, religiösen und ethnischen Minderheiten liegt eine der größten Herausforderungen für die Schaffung einer neuen europäischen Friedensordnung. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und dem Zerfall der letzten multinationalen Staaten ist deutlich geworden, daß die neu entstandenen Staatsgrenzen in Osteuropa nur in den wenigsten Fällen ethnisch homogene Siedlungsräume umschließen, sondern vielmehr in allen Staaten ein bedeutender Anteil von Minderheiten lebt. Der Zusammenbruch der Sowjetunion hat dazu geführt, daß sich über Nacht 25,3 Millionen Russen als Minderheiten in einem für sie fremden Staatswesen wiedergefunden haben. Dadurch können vor allem in der Ukraine und in den baltischen Staaten neue potentielle Konfliktherde mit unübersehbaren Folgen für die internationale Stabilität entstehen. Nahezu die Hälfte der Bewohner Lettlands sind Russen und auch in Estland erreicht der Anteil der russischstämmigen Bevölkerung rund 30 Prozent.

Nach Schätzungen können gegenwärtig 100 Millionen Europäer einer Minderheit zugerechnet werden. Einer von fünf Ungarn lebt außerhalb Ungarns, was darauf zurückzuführen ist, daß in dem am 4. Juni 1920 geschlossenen Friedensvertrag von Trianon zwei Drittel des historischen Staatsgebietes von Ungarn abgetrennt wurde. Die jüngsten Auseinandersetzungen um das Verbot der ungarischen Ortstafeln in der Südslowakei zeigen, daß dieser Konflikt jederzeit eskalieren kann, sofern es nicht gelingt, im europäischen Rahmen einen wirksamen Minderheitenschutz zu verankern. Nationalitäten- und Volksgruppenkonflikte, deren Ursachen in den Friedensschlüssen nach dem 1. Weltkrieg liegen, brechen zunehmend wieder auf. In Anbetracht der Kapitulation vor der großserbischen und großkroatischen Annexions- und Expansionspolitik müssen deshalb die Bemühungen intensiviert werden, durch einen international garantierten Minderheitenschutz eine Perspektive für das friedliche Zusammenleben der Völker zu eröffnen.

Verlag, Redaktion und Druck:

Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217, 53113 Bonn  
Postfach 1204 08, 53048 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement, Preis DM 82,50 mtl.  
zuzügl. MwSt. und Versand.

Kontingierter Umgang  
mit wertvollem Auslieferung  
Rezeptions-Papier



Stand der Sicherung des Minderheitenschutzes auf den verschiedenen Ebenen:

- Im Rahmen der UNO ist in Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) die Bestimmungen aufgenommen worden, daß Angehörigen der Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden darf, "gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer eigenen Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigenen Religion zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen." Bemühungen, diese Erklärung in verbindlichen Schutzpflichten der Staaten zu konkretisieren, sind allerdings nicht allzu weit gediehen. Auch die im Dezember 1992 von der UNO-Generalarversammlung angenommene Erklärung über die Minderheitenrechte geht über diese Erklärung kaum hinaus.
- auch in der KSZE konnte außer politischen Absichtserklärungen bislang kein Durchbruch im internationalen Minderheitenschutz erreicht werden, wenngleich im Prager Abschlußdokument vom 31. Januar 1992 erstmals eine Abwendung vom Einstimmigkeitsprinzip bei der Ahndung diskriminierende Akte gegenüber Minderheiten aufgenommen worden ist. Die Diskussionen in den KSZE-Expertentreffen haben jedoch gezeigt, daß eine Staatengruppe, die der Verankerung von Minderheitenrechten eher abweisend gegenübersteht (Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Türkei, Bulgarien, Rumänien) eine wirksame Fortentwicklung des Minderheitenschutzes im KSZE-Rahmen bislang verzögern konnte. Der "Hinauswurf" der KSZE-Beobachtermission im Kosovo und Sandjak (Serbien) hat schließlich vor Augen geführt, daß das KSZE-Instrumentarium nur bei Einwilligung aller Konfliktparteien funktionieren kann. Wenn eine Konfliktpartei systematisch eine expansionistische Politik verfolgt, scheint der präventive und deeskalierende Charakter der KSZE-Überwachungsmissionen nur unzureichend zur Geltung zu gelangen.

Umso dringlicher ist deshalb die Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes innerhalb des Europarates, der ältesten europäischen Organisation, der mittlerweile 29 Staaten angehören und deren Rechtssystem auf einem Kontroll- und Sanktionsmechanismus sowie einer gerichtlichen Überprüfung durch den Gerichtshof beruht.

Im Rahmen des Europarates sind im Hinblick auf den Beitritt der osteuropäischen Staaten seit Anfang der neunziger Jahren die Bemühungen intensiviert worden, einen wirksamen und sanktionsbewährten Minderheitenschutz zu verankern. Dabei wurden verschiedenen Entwürfe vorgelegt, u. a. von Österreich, der sog. Venedig-Kommission und anderen Nicht-Regierungsorganisationen. Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat sich seit den frühen achtziger Jahren bereits für den Ausbau des europäischen Minderheitenschutzes ausgesprochen.

Art. 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält - ähnlich dem UNO-IPBPR-Ansatz entsprechend dem individualrechtlichen Ansatz des Rechtsschutzsystems des Europarates lediglich ein allgemeines Diskriminierungsverbot als Verpflichtung an die Mitgliedsstaaten. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat am 1. Oktober 1992 beschlossen, einen Text für ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention auszuarbeiten. Dieser Entwurf, der als Empfehlung 1201 schließlich am 1. Februar 1993 angenommen wurde, sieht vor, einen Minderheitenschutz in Form eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verankern. Damit soll sichergestellt werden, daß sich alle Mitgliedsstaaten des Europarates im Minderheitenschutz dem strengen Kontroll- und Sanktionsmechanismus des individuellen Menschenrechtsschutzes unterwerfen müssen. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß der Klage- und Beschwerdeweg vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof einer Reform bedarf.

Nach den jetzt vorliegenden Zwischenergebnissen des für Minderheitenfragen zuständigen Expertenausschusses zeichnet sich jedoch eine Tendenz ab, die rechtlich am weitesten gehende Verankerung als Zusatzprotokoll, als eine "Option" unter anderen, aufzuführen. Rechtlich unverbindlichere Vertragsformen werden gleichermaßen als mögliches Verhandlungser-

gebnis genannt. Wir werden deshalb darauf drängen, daß während des Gipfels der Mitgliedsstaaten des Europarates am 10./11. Oktober kein verwässernder Entwurf beschlossen wird.

Bei der material-rechtlichen Ausgestaltung der Minderheitenrechte sieht der Entwurf der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vor, daß die Anerkennung eines Minderheitenstatus an die Staatsbürgerschaft des Heimatlandes geknüpft ist und somit Zuwanderer oder Arbeitsemigranten nicht als "Minderheit" im Konventionssinne zu betrachten sind. Diese Lücke füllt jedoch das Maastrichter Vertragswerk aus, das den Trägern einer Unionsbürgerschaft aus den Mitgliedsstaaten der EG bestimmte Rechte verleiht.

Lange war auch umstritten, ob die Rechte der Minderheiten als Individualrechte oder als Volksgruppenrechte, wie zum Beispiel im österreichischen Entwurf vorgeschlagen, definiert werden sollen. Der Entwurf der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hat als Kompromißformulierung die Verankerung von Individualrechten mit kollektivem Bezug ange-regt, indem Angehörige nationaler Minderheiten ihre Rechte "einzeln oder gemeinsam mit anderen" ausüben können. Mit dieser Formulierung wird im gewissen Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes Rechnung getragen, der Beschwerden im Hinblick auf Art. 14 oder Art. 5 der Konvention immer als "aneinandergereihte" Individualbeschwerden eingestuft hat. Es ist zu hoffen, daß die Formulierung auch in Ländern, die die Existenz nationaler oder ethnischer Minderheiten leugnen oder ignorieren, auf Akzeptanz stoßen wird.

Hinsichtlich der konkreten Schutzpflichten sind in den Entwurf folgende Bestimmungen aufgenommen worden:

- das Verbot einer willkürlichen Veränderung der Bevölkerungsstruktur einer Region;
- das Recht, Minderheitenparteien zu gründen;
- Rechte zum Gebrauch der Minderheitensprache im Erziehungs- und Ausbildungswesen, im Gerichtswesen und im Rechtsverkehr mit Behörden; das Recht, Namen und Vornamen sowie Ortsbezeichnungen in der Muttersprache zu führen;
- das Recht auf grenzüberschreitende Kontakte zwischen Volksgruppen gleicher ethnischer Zugehörigkeit.

In diesem Entwurf fehlen allerdings Bestimmungen über eine sogenannte "positive Diskriminierung", die in einzelnen Fällen angezeigt sein kann, um die Identität einer Minderheitengruppe zu wahren. Maßnahmen dieser Art - etwa durch Quoten- oder Proporzregeln für die Angehörigen der Minderheitengruppen - dürften dann in Betracht kommen, wenn der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht ausreicht, um eine Gleichstellung mit der staatstragenden Nationalität zu erreichen. Formen der "positiven Diskriminierung", wie zum Beispiel in Südtirol (Proporzquoten für die Sprachgruppen bei der Besetzung von Positionen im öffentlichen Dienst) oder in Lettland sollten nur dann zugelassen werden, wenn die Minderheit einem Assimilierungsdruck ausgesetzt worden ist.

Bewußt ist in dem Entwurf auch die Frage ausgeklammert worden, ob zum Schutz nationaler Minderheiten Autonomierechte eingeräumt werden sollten. Diese sehr weitreichenden Maßnahmen zur Wahrung der Identität von Minderheiten bietet sich nur geschlossenen Siedlungsräumen an. Als Beispiel kann das Autonomierecht der Provinz Bozen gelten, deren internationale Garantie durch Österreich dazu beigetragen hat, den Südtirol-Konflikt zu entschärfen. Heute besitzt die Provinz Bozen weitgehende Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen. Die deutsche Sprache ist der italienischen Sprache völlig gleichgestellt. Noch weiter geht das Autonomiestatut der finnischen Åland-Insel, die von einer schwedischsprachigen Bevölkerung bewohnt wird und sogar eine eigene "Staatsbürgerschaft" einräumt.

Ob sich allerdings dieses Autonomiestatut als Modell auf andere Gebiete, zum Beispiel Korsika oder die Bretagne mit einem hohen Anteil einer ethnischen Minderheit übertragen läßt, muß mit

einigen Fragezeichen versehen werden, weil in traditionell zentralistischen Ländern dieses Autonomiestatut als Vorstufe oder Ermunterung separatistischer Bewegungen mißverstanden werden könnte. Um die Akzeptanz des von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vorgeschlagenen Entwurfs zu erhöhen, sollte zunächst ein behutsames Vorgehen gewählt werden. In einem Europa ohne trennende Grenzen und einer gemeinsamen Unionsangehörigkeit wird der gruppenbezogene Minderheitenschutz ohnehin an Bedeutung verlieren, weil die soziale und rechtliche Gleichstellung künftig aus europäischen Grundrechten abgeleitet werden kann. Die Vorteile eines europaweiten Wirtschaftsraumes können auch nur genutzt werden, wenn ein hohes Maß an interkultureller Kommunikation vorhanden ist. Der Minderheitenschutz darf nicht zur Bildung neuer abgeschotteter Sprach-Ghettos mit einer rückwärtsgewandten Heimatpflege führen.

(-/27.8.1993/vo-he/ru)

\*\*\*\*\*

### **Die männliche Gesellschaft überwinden** Fünf Jahre "Quotenbeschuß" von Münster - eine Bilanz

Von Karin Junker MdEP

Bundesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF)

Der "Quotenbeschuß" des Münsteraner Parteitages vom 30. August 1988 wird immer noch fälschlicherweise als "Frauenquote" interpretiert. Zwar geht es um die innerparteiliche Gleichstellung der - immer noch benachteiligten - weiblichen Mitglieder der SPD, aber bei den veränderten Satzungsvorschriften handelt es sich um eine sogenannte, schrittweise zu erfüllende, Mindestabsicherung für jedes Geschlecht. Das heißt der Quotenbeschuß ist gegebenenfalls auch eine "Schutzklausel" für Männer: Mindestens vierzig Prozent der Ämter und Mandate bleiben ihnen sicher. Quotengegner fürchteten gleichwohl nicht zu Unrecht einen "Karrierestau" für aufstrebende Männer, die sich nur schwer an den Gedanken gewöhnen konnten, Funktionen und vor allem gut dotierte Mandate nicht mehr nahezu ausschließlich unter sich verteilen zu können.

Die Diskussion über die Einführung einer Quotenregelung hat die ASF bereits seit Mitte der siebziger Jahre beschäftigt. Die Frauen setzten zunächst auf Einsicht und Überzeugung, auf Selbstverpflichtung und Freiwilligkeit bei der innerparteilichen Frauenförderung. Die seit 1977 regelmäßig vorgelegten Berichte der vom Parteivorstand eingerichteten Gleichstellungskommission waren jedoch Jahr für Jahr ermutigend, so daß die ASF 1985 schließlich die Forderung nach Einführung einer 40-Prozent-Mindestabsicherung aufstellte. Nicht zuletzt die Ergebnisse der Kandidat(inn)enaufstellung zur Bundestagswahl 1987, die statt des angestrebten 25-Prozent-Anteils weiblicher Abgeordneter lediglich einen Anteil von 16 Prozent Frauen erbrachte, auf der einen und die positiven Erfahrungen der norwegischen Genossinnen mit einer verbindlichen Quotenregelung auf der anderen Seite überzeugten auch die Quotengegnerinnen - ursprünglich eine Mehrheit in die ASF.

Die Geduld der Frauen in der SPD war am Ende: Siebzig Jahre nach der Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland wollten sie ihre programmatischen Vorgaben in die Tat umsetzen und Frauen endlich gleiche Beteiligungschancen innerhalb der eigenen Organisation ermöglichen. Frauen sollten nicht länger nur wählen dürfen, sondern auch gewählt werden.

#### **Verbale Beteuerungen gab es genug**

Die Parteilmehrheit zog schließlich mit. Man mußte einsehen, daß der immer wieder beschworene Anspruch - an verbalen Bekenntnissen zu Chancengleichheit hat es auch aus dem Mund von Männern nie gefehlt! - und die Wirklichkeit miteinander in Einklang gebracht werden mußten, um nicht die Glaubwürdigkeit gegenüber den weiblichen Mitgliedern und vor allem den Wählerinnen zu verspielen.

Der Erfolg der Quotenregelung ist eindeutig, läßt aber dennoch zu wünschen übrig. Die guten Nachrichten zuerst: ein Frauenanteil von über 40 Prozent der stimmberechtigten Delegierten auf Parteitagen aller Ebenen ist inzwischen normal, ein entsprechender Anteil an den Ortsvereins-, Unterbezirks- und Bezirksvorständen ebenfalls. Hier wurde die Mindestabsicherung in vielen Fällen sogar noch überschritten.

Nach dem Quotenbeschluß wurde mit Herta Däubler-Gmelin erstmals in der Geschichte der Partei eine Frau als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Mit Inge Wettig-Danielmeyer, die elf Jahre die ASF führte, wurde erstmals eine Frau Schatzmeisterin. Anke Fuchs war die erste Bundesgeschäftsführerin. Der Frauenanteil im Parteivorstand erreichte nach dem Quotenbeschluß 35 Prozent und liegt derzeit knapp über 38 Prozent, obwohl sich die Satzungsvorschrift noch auf 33,3 Prozent beschränkt. 1988 betrug der Frauenanteil im Präsidium 36,4 Prozent. Inzwischen sind 38,5 Prozent erreicht.

In der Bundestagsfraktion verdoppelte sich die Zahl der weiblichen Abgeordneten von 31 im Jahr 1987 (Anteil 16,1 Prozent) auf 65 in 1990, was mit einem Anteil von 27,2 Prozent leicht über dem vorgeschriebenen Viertel liegt. Mit Anke Fuchs und Ingrid Matthäus-Maler sind wieder zwei Frauen als stellvertretende Vorsitzende in die Fraktionsspitze gewählt worden.

Seit Mai 1993 gibt es mit Heide Simonis erstmals eine Ministerpräsidentin in der Geschichte Deutschlands. In allen sozialdemokratischen Landeskabinetten regiert inzwischen eine akzeptable Anzahl von Ministerinnen und Staatssekretärinnen mit.

Herausragende Signale waren die Besetzung des zur Hälfte aus Männern und Frauen bestehenden Senats in Berlin (März 1989) und der hessischen Landesregierung (April 1991), jeweils in rot-grünen Koalitionen.

Spitze sind die SPD-Frauen im Europaparlament. Sie starteten 1979 zur ersten Direktwahl mit einem Anteil von 20 Prozent. Willy Brandt hatte dies zur Bedingung für seine Spitzenkandidatur gemacht. Fünf Jahre später führte Katharina Focke die Liste an, und der Frauenanteil steigerte sich auf 25 Prozent. Inzwischen liegt er bei 36,2 Prozent einschließlich der Beobachter/in aus den neuen Ländern, die nur eine Frau (und vier Männer) entsandten.

Personelle Bewegung gab es auch in den Landesparlamenten (und vielen Stadt- und Gemeinderäten). Bereits vor dem Quotenbeschluß erreichte die SPD-Fraktion der Bremer Bürgerschaft 1987 einen Frauenanteil von einem Drittel und setzte sich damit an die Spitze aller Landtagsfraktionen. Nach der Wahl am 29. September 1991 übertraf die Zahl der weiblichen SPD-Bürgerschaftsmitglieder die der männlichen sogar mit 21 von 41 Abgeordneten insgesamt (51,2 Prozent).

Ebenfalls noch vor dem Quotenbeschluß wurden im Mai 1988 in Schleswig-Holstein 14 SPD-Frauen = 35,6 Prozent (von 46 Fraktionsmitgliedern) in den Landtag gewählt. Im April 1992 steigerten sie sich auf 35,6 Prozent (16 von 45).

#### **Erwartungen an die Hamburg-Wahl**

Für die am 19. September bevorstehende Wahl zur Hamburger Bürgerschaft hat die SPD auf den ersten zehn Listenplätzen fünf Frauen abgesichert, unter den 70 Kandidatinnen und Kandidaten sind 25 Frauen. Es ist also zu erwarten, daß das Ergebnis auch hier die geforderte Mindestquote deutlich übersteigen wird. Bei den letzten Bürgerschaftswahlen am 2. Juni 1991 erzielte die SPD 61 Mandate, darunter waren 22 Frauen (=28,1 Prozent).

Auf die Mitgliederentwicklung hat sich die Verpflichtung zu innerparteilicher Gleichstellung positiv ausgewirkt. Seit den siebziger Jahren wuchs der Frauenanteil kontinuierlich. 1986 waren 25,2 Prozent erreicht, 1990 27,2 Prozent.

Nach der Vereinigung der SPD der Bundesrepublik und der SPD der Nach-DDR im September 1990 sank der Frauenanteil leicht, da in den neuen Ländern der Frauenanteil unter dem der alten Länder lag. Mittlerweile sind aber auch in Ostdeutschland rund 23 Prozent erreicht, so daß der Frauenanteil heute bei insgesamt zurückgehender Mitgliederzahl 27,6 Prozent aus-

macht. Bei den Austritten sind Frauen entsprechend ihres Mitgliederanteils vertreten, bei den Neueintritten stellen sie jedoch nach wie vor rund 34 Prozent!

Jetzt die schlechten Nachrichten: je höher das Amt, desto dünner wird die politische Luft für die Frauen. Stellvertreterpositionen - früher auch meistens Männern vorbehalten - bekleiden sie inzwischen auf allen Ebenen, aber in den Spitzenfunktionen sind die Männer noch weitgehend unter sich. Die Chance, mit Herta Däubler-Gmelin eine Frau als Fraktionsvorsitzende zu wählen, wurde ebensowenig genutzt wie die Bewerbung von Heidemarie Wleczorek-Zeul um den Parteivorsitz. Nur vier von 29 Bezirks- und Landesvorsitzenden sind Frauen (1988 waren es drei).

Je nach Bundesland ist die Umsetzung der Quote unterschiedlich erfolgreich. In keinem der ostdeutschen Landesparlamente, die alle am 14. Oktober 1990 gewählt wurden, wurde der erforderliche Anteil von 25 Prozent erreicht. Am höchsten liegt er in Sachsen-Anhalt mit 22,2 Prozent, in den übrigen SPD-Fraktionen schwankt er zwischen 13,9 und 21,3 Prozent.

Umsetzungsprobleme gibt es auch in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Im Düsseldorfer Landtag saßen im Quotenjahr 1988 erst zehn Frauen unter 125 SPD-Abgeordneten (acht Prozent), 1990 verbesserte sich das Verhältnis auf 21 zu 122 (17,2 Prozent), was zwar gut eine Verdoppelung, aber immer noch ein Defizit bedeutet. Noch bescheidener fällt der Fortschritt in Baden-Württemberg aus: der Frauenanteil der Stuttgarter SPD-Landtagsfraktion hat sich von 1988 (fünf von 42 = 11,9 Prozent) bis 1992 nur unwesentlich (sieben von 46 = 15,2 Prozent) erhöht.

Starke Schwankungen gibt es je nach Bundesland auch beim Anteil der weiblichen Bundestagsabgeordneten. Während die thüringische und schleswig-holsteinische SPD mit jeweils 40 Prozent Frauen im Bundestag vertreten sind (allerdings bei einer insgesamt niedrigen Mandatszahl), lag dieser Anteil in Brandenburg (0), Hamburg (anfänglich 16,7 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (12 Frauen von 65 MdBs aus NRW insgesamt = 18,5 Prozent) deutlich unter dem Durchschnitt von, wie erwähnt, 27,2 Prozent.

Die Wahlchancen von Frauen steigen überall da, wo Mandate über Listen vergeben werden, da der Frauenanteil über die Listenplatzierung gesteuert werden kann. Weniger aussichtsreich sind Frauenkandidaturen für Direktwahlkreise, in denen sich bevorzugt Männer - nicht selten langjährige Amtsinhaber - durchsetzen. Das erklärt die schlechte Position der Frauen z. B. in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

#### **Start-Chancen weiter verbessern**

Die ASF wird daher die Diskussion um Wahlverfahren neu beleben, um die Startchancen von Frauen zu verbessern und die Innerparteiliche Gleichstellung von Frauen flächendeckend sicherstellen zu können.

Bleibt noch anzumerken, daß die Quote ein Instrument, nicht das Ziel ist. Ziel ist neben der formalen Gleichstellung, die auch eine Frage des Gleichberechtigungsgebots ist, gesellschaftliche Gleichheit für Frauen zu bewirken und frauenpolitische Belange zu forcieren.

Wenn es um die Verteidigung von einflußreichen (Macht)-Positionen geht, tun sich Männer immer noch schwer zu verzichten. In der Politik offenbaren sich die gleichen Mechanismen wie in der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung. Darauf hat erst kürzlich das Ergebnis einer dpa-Umfrage hingewiesen, wonach der Anteil von Frauen an den Führungspositionen in den Bundes- und Landesverwaltungen noch immer verschwindend gering ist. Noch trüber sieht es allerdings in der Privatwirtschaft aus. Diesem Mißstand abzuheilen, bedarf es der gleichberechtigten politischen Verantwortung von Frauen als Anwältinnen für die nach wie vor eklatant benachteiligte größere Hälfte der Bevölkerung.

Der Satz des Berliner Programms "Wer die menschliche Gesellschaft will, muß die männliche überwinden", hat in nichts an Gültigkeit verloren!

(27.8.1993/vo-he/rs)

\*\*\*\*\*